



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die KSB SE & Co. KGaA, Johann-Klein-Straße 9, 67227 Frankenthal hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wärmezentrale, bestehend aus einem neuen Kesselhaus mit Biomasse-Kesselanlage und Gasbrennwertkessel, auf dem Flurstück 2601/15 gestellt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens wurde bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt und in diesem Verfahren eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Durch die Verlegung des geplanten Standorts und das daraus resultierende Änderungsverfahren, stellt sich erneut die Frage nach der UVP-Pflicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

Im Genehmigungsverfahren des ursprünglichen Vorhabens wurde in der Vorprüfung keine UVP-Pflicht festgestellt und dementsprechend keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.



Die geplante Wärmezentrale dient der Wärmeerzeugung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,95 MW und fällt somit nach Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.1 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung durchgeführt wird.

Für das Untersuchungsgebiet wird in den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ein Radius um den Emissionsschwerpunkt festgelegt, der das 50-fache der tatsächlichen Schornsteinhöhe beträgt. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m ist hingegen ein Mindestradius von 1.000 m zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 17 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.000 m zu untersuchen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 BImSchG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Merkmale des Vorhabens

Innerhalb des neuen ca. 11 m hohen Kesselhauses sollen zwei Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 550 kW bzw. 1.400 kW sowie zwei Gasbrennwertkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je ca. 4.600 kW zur Spitzenlastabdeckung errichtet und betrieben werden. Es soll darüber hinaus ein



Reserveplatz für einen weiteren Gaskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von ebenfalls ca. 4.600 kW vorgehalten werden. Als Brennstoff für die beiden Biomassekessel soll geschreddertes naturbelassenes Holz eingesetzt werden. Zu dem Vorhaben gehört ein Kamin mit einer Mündungshöhe von 17 m über Grund und die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur durch die erforderlichen erdverlegten Leitungen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände der KSB SE & Co. KGaA in einem Gebiet, das als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Das neue Kesselhaus soll auf einer Rückbaufläche eines Gebäudes entstehen und damit auf einer bereits versiegelten Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Nr. 2.3.5 Naturdenkmäler, Nr. 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, Nr. 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und 2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften der Anlage 3 zum UVPG.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während des Betriebs kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen in Betracht. Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 44. BImSchV und die deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme der TA Luft sind hinsichtlich der Emissionen und Belästigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch die hinzukommenden Geräuschmissionen unterschreiten die maßgeblichen Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und sind als unerheblich zu bewerten. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet verwirklicht werden soll, das bereits vorher mit einem Gebäude bebaut war. Die umgebenden Gebäude erreichen eine Höhe von 8 – 9 m, vereinzelt sind Gebäude mit Höhen von 15 und 19 m vorhanden. Insofern fügt sich das



Vorhaben in die bereits vorhandene Bebauung ein und stellt keine erhebliche Veränderung dar.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 21/08/5.1/2021/0002

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 14.12.2021

im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan